

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen),
Dr. Christian Ruck, Dr. Ralf Brauksiepe, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1299 –**

**Wirkung der deutschen und internationalen Entschuldungsmaßnahmen
für Entwicklungsländer****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die hohe Verschuldung ist für viele Entwicklungsländer ein großes Hindernis, die wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern und eine entwicklungsorientierte Politik zu verfolgen. Die Bundesrepublik Deutschland hat daher seit vielen Jahren in ihrer Entwicklungszusammenarbeit Entschuldungsmaßnahmen eine große Bedeutung eingeräumt. Auf internationaler Ebene haben der Weltwirtschaftsgipfel in Köln im Juni 1999 und die Herbsttagung des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank im September 1999 wichtige Entscheidungen zur Entschuldung der hochverschuldeten armen Länder, der so genannten Heavily Indebted Poor Countries (HIPC) getroffen (HIPC-II-Initiative). Im Zusammenhang mit dieser Initiative hat Deutschland eine Reihe weiterer bilateraler Entschuldungsmaßnahmen durchgeführt.

Voraussetzung für Entschuldungsmaßnahmen im Rahmen der HIPC-II-Initiative ist die Vorlage eines mit IWF und Weltbank abgestimmten Strategiepapier zur Armutsbekämpfung, Poverty Reduction Strategy Paper (PRSP), für das jeweilige Land. Mit Schlüsselprinzipien wie einer weitestgehenden Teilnahme von Zivilgesellschaft und Privatsektor auf allen Stufen des Entschuldungsprozesses konnten erste Fortschritte erzielt werden. Gerade bei der Verknüpfung von geforderten marktwirtschaftlichen Mechanismen und den Instrumenten zur Armutsbekämpfung sind noch deutliche Mängel feststellbar, die im Sinne einer nachhaltigen Entschuldungsstrategie schnellstmöglich beseitigt werden müssen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Antworten beruhen z. T. auf Angaben von internationalen Organisationen.

1. Welche Staaten sind bis heute in den Genuss von Entschuldungsmaßnahmen unter dem Dach der HIPC-Entschuldungsinitiative gekommen?

Folgende 26 Länder: Äthiopien, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Kamerun, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Nicaragua, Niger, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, São Tomé und Príncipe, Tansania, Tschad und Uganda haben den „decision point“ erreicht und einen vorläufigen Schuldenerlass erhalten; davon haben 8 Länder auch den „completion point“ erreicht, an dem endgültig Schuldenerlass gewährt wird: Uganda, Bolivien, Mosambik, Tansania, Burkina Faso, Mauretanien, Mali und Benin.

2. Wie hoch ist bislang die Summe des Schuldenerlasses im Rahmen der HIPC-Entschuldungsinitiative?

Insgesamt haben die Gläubiger für die 26 zugangsberechtigten Länder der HIPC-Initiative eine Schuldenerleichterung im Volumen von 40 Mrd. US-Dollar beschlossen. Wenn man zusätzlich bilaterale Erlassmaßnahmen sowie Schuldenerleichterungen aufgrund von traditionellen Umschuldungsmechanismen einbezieht, beträgt die Entlastung insgesamt mehr als 60 Mrd. US-Dollar. Bislang hat die Bundesregierung im Rahmen der HIPC-Entschuldungsinitiative nach Köln bereits rund 2 Mrd. Euro an bilateralen Schulden erlassen.

3. Für welche HIPC steht die Entscheidung über die definitive Entschuldung (completion point) noch aus?

Folgende 18 Länder haben zwar den „decision point“, aber noch nicht den „completion point“ erreicht: Äthiopien, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Kamerun, Madagaskar, Malawi, Nicaragua, Niger, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, São Tomé und Príncipe und Tschad.

4. Welche HIPC sind bislang nicht in die Entschuldungsinitiative aufgenommen worden, weil sie aus politischen Gründen, z. B. wegen Verstoßes gegen die für die HIPC-Initiative geltenden Kriterien der „guten Regierungsführung“ („good governance“), die Bedingungen für eine Teilnahme an den Entschuldungsmaßnahmen nicht erfüllen?

Elf Länder haben den so genannten „decision point“ bislang nicht erreicht: Burundi, Côte d’Ivoire, Komoren, DR Kongo, Republik Kongo, Liberia, Myanmar, Somalia, Sudan, Togo und Zentralafrikanische Republik. Laos hat auf Teilnahme an der HIPC-Initiative verzichtet.

5. Wie hat sich die Schuldendienstbelastung der Länder entwickelt, die von der HIPC-Initiative profitierten?

Der Schuldendienst der HIPC-Länder, die den „decision point“ erreicht haben, hat sich von 1998 bis heute etwa halbiert; gemessen wird dabei das Verhältnis von Schuldendienst zu Exporten oder zu Staatseinnahmen oder zum Bruttonsozialprodukt. Einzelheiten können den Tabellen 11 A und 11 B des „HIPC-Initiative Statistical Update“, Weltbank/IWF vom 11. April 2003, entnommen werden (verfügbar bei www.worldbank.org/hipc).

6. Wie hoch ist die Summe der Mittel, die durch die HIPC-Schuldenerlasse für andere Zwecke freigeworden ist (bitte auf jährlicher Basis für die Jahre 2000 bis 2003 darstellen)?

Grundsätzlich führen Schuldenerlasse zur Haushaltentlastung des jeweiligen Schuldnerlandes. In welchem Umfang Mittel „frei geworden“ sind, ließe sich jedoch nur dann beantworten, wenn klar wäre, in welchem Umfang die Schuldnerländer ursprünglich Mittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen eingestellt haben. Die gesamte Entlastungswirkung lässt sich aus den Antworten zu den Fragen 2 und 5 ermessen.

7. Für welche HIPC hat die Bundesrepublik Deutschland bilateral eine Entschuldung durchgeführt und in welcher Höhe wurden dabei Schulden erlassen (bitte getrennt für Forderungen aus der Entwicklungszusammenarbeit sowie aus Handelsbürgschaften ausweisen)?

Für folgende Länder hat die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der HIPC-Entschuldungsinitiative Schulden aus Handelsforderungen (HF) und Schulden aus Finanzieller Zusammenarbeit (FZ) erlassen:

Äthiopien	HF	11,42 Mio. Euro	
Benin	HF	0,47 Mio. Euro	
Bolivien	HF	12,24 Mio. Euro	FZ 359,48 Mio. Euro
Côte d'Ivoire	HF	38,34 Mio. Euro	
Ghana	HF	2,84 Mio. Euro	
Guinea (Conakry)	HF	1,41 Mio. Euro	
Guinea-Bissau	HF	1,87 Mio. Euro	
Kamerun	HF	348,74 Mio. Euro	FZ 48,55 Mio. Euro
Kongo DR (Zaire)	HF	464,77 Mio. Euro	
Madagaskar	HF	20,22 Mio. Euro	FZ 23,34 Mio. Euro
Malawi	HF	0,27 Mio. Euro	
Mauretanien	HF	26,96 Mio. Euro	
Mosambik	HF	194,51 Mio. Euro	
Nicaragua	HF	120,08 Mio. Euro	
Sambia	HF	187,66 Mio. Euro	
São Tomé e Príncipe	HF	8,75 Mio. Euro	
Sierra Leone	HF	3,48 Mio. Euro	
Tansania	HF	67,94 Mio. Euro	
Tschad	HF	0,07 Mio. Euro	
Uganda	HF	0,90 Mio. Euro	

8. In welcher Höhe sind Schuldenerlasse Deutschlands für ärmste Länder (aus der heutigen HIPC-Gruppe) in den Zeiträumen a) 1991 bis 1994, b) 1995 bis 1998, c) 1999 bis 2002 erfolgt (Höhe der jeweils im genannten Zeitraum erlassenen Schulden aus Forderungen der Entwicklungszusammenarbeit sowie aus Handelsforderungen, bitte gesamt sowie getrennt ausweisen)?

Schuldenerlasse Deutschlands hinsichtlich:

Handelsforderungen (inkl. Deckungsnehmeranteile):

- a) 1991 bis 1994 (Trinidad Bedingungen) 0,3 Mrd. Euro
b) 1995 bis 1998 (Neapel/Lyon Bedingungen) 0,8 Mrd. Euro
c) 1999 bis 2002 (Köln Bedingungen,
inkl. Rückstandsregelungen
zu Neapel Bedingungen) 1,5 Mrd. Euro

Zuordnung zu den angegebenen Zeiträumen entsprechend den multilateral vereinbarten Regelungen (Datum der jeweiligen Vereinbarung im Pariser Club).

Forderungen aus finanzieller Zusammenarbeit:

- a) 1991 bis 1994 0,5 Mrd. Euro
b) 1995 bis 1998 0,0 Mrd. Euro
c) 1999 bis 2002 0,4 Mrd. Euro

9. Gegenüber welchen HIPC bestehen noch in welcher Höhe Forderungen der Bundesrepublik Deutschland (bitte getrennt für Forderungen aus der Entwicklungszusammenarbeit sowie aus Handelsbürgschaften ausweisen)?

Handelsforderungen (inkl. Deckungsnehmeranteile):

Äthiopien	64 Mio. Euro
Benin	2 Mio. Euro
Côte d'Ivoire	49 Mio. Euro
Ghana	6 Mio. Euro
Guinea (Conakry)	3 Mio. Euro
Guinea-Bissau	1 Mio. Euro
Guyana	4 Mio. Euro
Honduras	12 Mio. Euro
Jemen	1 Mio. Euro
Kamerun	580 Mio. Euro
Kenia	6 Mio. Euro
Kongo (Brazzaville)	126 Mio. Euro
Kongo DR	298 Mio. Euro
Laos	7 Mio. Euro
Liberia	99 Mio. Euro
Madagaskar	29 Mio. Euro

Malawi	1 Mio. Euro
Myanmar	273 Mio. Euro
Nicaragua	194 Mio. Euro
Sambia	303 Mio. Euro
São Tomé e Príncipe	5 Mio. Euro
Sierra Leone	16 Mio. Euro
Sudan	192 Mio. Euro
Togo	20 Mio. Euro
Vietnam	4 Mio. Euro
Zentralafrikanische Republik	2 Mio. Euro
insgesamt:	2 297 Mio. Euro

Forderungen aus finanzieller Zusammenarbeit (ausstehende und zukünftige Kapital- und Zinsforderungen):

Bolivien	59 Mio. Euro
Côte d'Ivoire	422 Mio. Euro
Ghana	291 Mio. Euro
Guyana	10 Mio. Euro
Honduras	107 Mio. Euro
Kamerun	424 Mio. Euro
Kenia	170 Mio. Euro
Kongo (Brazzaville)	66 Mio. Euro
Kongo DR	136 Mio. Euro
Liberia	139 Mio. Euro
Myanmar	465 Mio. Euro
Nicaragua	209 Mio. Euro
Senegal	137 Mio. Euro
Vietnam	231 Mio. Euro
insgesamt:	2 866 Mio. Euro

10. Gegenüber welchen nicht durch Frage 7 erfassten Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland Entschuldungsmaßnahmen seit 1999 durchgeführt und in welcher Höhe wurden dabei Schulden erlassen (bitte getrennt für Forderungen aus der Entwicklungszusammenarbeit sowie aus Handelsbürgschaften ausweisen)?

Handelsforderungen (inkl. Deckungsnehmeranteile):

Bosnien-Herzegowina	79 Mio. Euro
Serbien und Montenegro (Bundesrepublik Jugoslawien)	502 Mio. Euro
insgesamt:	581 Mio. Euro

Finanzielle Zusammenarbeit:

Afghanistan	37 Mio. Euro
Ägypten	19 Mio. Euro
Ecuador	11 Mio. Euro
Jordanien	76 Mio. Euro
Peru	51 Mio. Euro
Philippinen	6 Mio. Euro
Syrien	36 Mio. Euro
insgesamt:	236 Mio. Euro

11. Mit welchen Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland seit 1999 Schuldenumwandlungsmaßnahmen durchgeführt?

In welcher Höhe wurden dabei jeweils den Staaten Schulden erlassen und welche Summe wurde dafür in jeweiliger nationaler Währung als Umwandlungssumme eingestellt?

Bezogen auf FZ-Schuldenumwandlungen ergibt sich die Antwort auf die Frage aus nachfolgender Tabelle:

Land	Erlasssumme in Mio. €	In Landeswährung eingesetzte Mittel als Prozentsatz der Erlass- summe
Ägypten	19,468	50 %
Bolivien	34,103	20 %
Ecuador	10,769	30 %
Honduras	1,134	50 %
Jordanien	75,878	50 %
Nicaragua	16,453	20 %
Peru	51,129	40 %
Philippinen	6,532	30 %
Syrien	35,790	50 %
Vietnam	10,737	30 %

12. Welche Konditionen bzw. Zweckbestimmungen wurden mit jeweils welchem Land seitens der Bundesrepublik Deutschland zur Verwendung der frei werdenden Mittel aus dem bilateralen Schuldenerlass vereinbart?

Bei der Entschuldung der armen Länder im Rahmen der HIPC-Initiative werden bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung der frei werdenden Mittel ausgehandelt und vereinbart. Mit dem bilateralen Schuldenerlass wird vielmehr ein Beitrag zur multilateral über Weltbank und IWF koordinierten und vereinbarten Entschuldung des jeweiligen Landes geleistet. Die Zweckbestimmung der Entschuldung zugunsten der Armutsbekämpfung ergibt sich aus der in einem zweistufigen Verfahren abgewickelten multilateralen Entschuldung, die den Vollzug des Schuldenerlasses erst nach Vorlage einer vorläufigen

Armutsbekämpfungsstrategie bis zum „decision point“ und einer endgültigen Armutsbekämpfungsstrategie bis zum „completion point“ vorsieht. Entschuldungs- und Armutsbekämpfungsstrategie sind verkoppelt.

13. Gibt es Länder, mit denen im Rahmen des bilateralen Schuldenerlasses durch die Bundesrepublik Deutschland keine Vereinbarungen getroffen wurden, für welche Zweckbestimmung die durch den Schuldenerlass frei werdenden Mittel einzusetzen sind?

Ja es gibt solche Länder, z. B. bei dem Erlass von 34,4 Mio. Euro an FZ-Schulden Afghanistans in 2002 wurde keine Vereinbarung über die Zweckbestimmung der frei werdenden Mittel getroffen. In diesem Fall wurde zur Unterstützung der Interims-Regierung in Kabul ein umfassender Schuldenerlass ohne Konditionen gewährt. Dabei ging es darum, durch die Ablösung von Altschulden Bedingungen zu schaffen, die die Aufnahme des dringend benötigten frischen Geldes erlaubten.

14. Mit welchen Ländern hat die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Schuldenumwandlungen die Einrichtung eines so genannten Gegenwertfonds vereinbart?

Für welche Zweckbestimmungen können Mittel aus diesen Gegenwertfonds eingesetzt werden?

Wie beurteilt die Bundesregierung solche Gegenwertfonds?

Bei den FZ-Schuldenumwandlungen mit Ägypten, Bolivien und Peru wurden die Inlandswährungsmittel in bestehende Fonds eingezahlt, aus denen Entwicklungsmaßnahmen (Schaffung von Arbeit und Einkommen durch Baumaßnahmen im Bereich der sozialen und physischen Infrastruktur, Umweltschutz, Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit) finanziert wurden. Da der Verwendungszweck der Mittel klar definiert war, hat sich diese Vorgehensweise bewährt.

15. Welchen prozentualen Anteil an den jeweiligen deutschen ODA-Mitteln (ODA: Official Development Aid) hatten die Entschuldungsmaßnahmen in den Jahren 1999, 2000, 2001 und 2002?

Welcher Prozentsatz wird voraussichtlich im Jahr 2003 angesetzt?

Welche deutschen Schuldenerlassmaßnahmen werden auf die ODA ange rechnet und auf welcher Grundlage erfolgt diese Anrechnung?

In den genannten Jahren hatten die Entschuldungsmaßnahmen folgenden Anteil an der deutschen ODA:

1999	1,59 %
2000	3,83 %
2001	0,49 %
2002	11,6 % (vorläufiger Wert)

Die Daten für 2003 liegen nicht vor und können auch nicht realistisch eingeschätzt werden. Bei der FZ tritt der ODA-Effekt des Schuldenerlasses dadurch ein, dass die ansonsten fälligen Rückzahlungen wegfallen. Dadurch erhöht sich durch das Netto-Prinzip die ODA. Außerdem angerechnet werden die Zinsen von erlassenen ODA-Krediten und die erlassenen Handelskredite. Grundlagen für die Berechnung bilden die Melderichtlinien der OECD (DAC Statistical

Reporting Directives) und das Schuldenhandbuch der OECD (Handbook for Reporting Debt Reorganisation On The DAC Questionnaire).

16. In welchem Umfang hat die Bundesrepublik Deutschland bislang finanzielle Mittel in den Treuhandfonds bei der Weltbank zur Umsetzung der HIPC-Entschuldungsinitiative eingebracht?

Bis Ende 2002 wurden als bilateraler Beitrag direkt aus dem Bundeshaushalt sowie als deutscher Finanzierungsanteil am Beitrag der EU insgesamt 254,7 Mio. Euro in den HIPC-Treuhandfonds bei der Weltbank eingebracht.

17. Aus welchen Haushaltstiteln wurden diese Einlagen finanziert?

Die Finanzierung erfolgte aus folgenden Haushaltstiteln:

Einzelplan 23, Kapitel 23 02:

- Titel 836 02 (Weltbankgruppe)
- Titel 896 02 (EEF, AKP-Staaten)

Einzelplan 60, Kapitel 60 01:

- Titel 022 02 (EU-Haushalt, für HIPCs in Asien und Lateinamerika).

18. Welche Länder, die im Rahmen der HIPC-Initiative entschuldet wurden, haben heute wieder ein Verschuldungsniveau erreicht, bei dem die für die HIPC-Initiative maßgeblichen Kriterien für die Schuldendiensttragfähigkeit erneut überschritten werden?

In den meisten Fällen konnten die Schuldnerländer aufgrund des Schuldenerlasses unterhalb der Kennziffern von HIPC bleiben. Von den 8 Ländern, die den „completion point“ erreicht haben, hat nur Uganda ernste Schuldenprobleme. Dies geht darauf zurück, dass die Kaffee Preise gefallen sind, neue Kredite aufgenommen wurden und sich einige Gläubiger außerhalb des Pariser Clubs nicht am Schuldenerlass beteiligt haben. Nicht auszuschließen ist, dass sich für Bolivien Probleme bei der Schuldentragfähigkeit entwickeln. Von den 18 Ländern, die sich zwischen „decision point“ und „completion point“ befinden, weisen nur 3 Länder eine signifikant höhere Verschuldung als den HIPC-Grenzwert von 150 % (Schulden bezogen auf Exporte) auf. Gambia, Ruanda und Tschad liegen über 170 %. Oft geht die Verschlechterung der Verschuldungslage auch mit dem Abbruch von PRGF(Poverty Reduction Growth Facility)-Programmen einher, oder die Länder nehmen verstärkt neue Kredite auf.

19. Hält die Bundesregierung die der HIPC-II-Initiative zugrunde liegenden Kriterien für die Schuldentragfähigkeit eines Landes für angemessen?

Sieht die Bundesregierung eventuell Korrekturbedarf, und wenn ja, welchen?

Die Bundesregierung hält die Kriterien insgesamt für angemessen und sieht keinen Korrekturbedarf.

20. Wie bewertet die Bundesregierung Aussagen vonseiten von Nichtregierungsorganisationen, die HIPC-Initiative reiche nicht aus, die Verschuldungsproblematik der ärmsten Länder zu lösen?

Hält sie ggf. weitergehende Beschlüsse für notwendig?

Durch die Schuldenerlasse im Rahmen der HIPC-Initiative wird die Verschuldung der HIPC-Länder am „completion point“ auf ein tragfähiges Maß reduziert. Soweit exogene Schocks zu einer fundamentalen Änderung der wirtschaftlichen Lage und daher zu einer Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit geführt haben, kann der zunächst berechnete Schuldenerlassbedarf am „completion point“ aufgestockt werden.

Wichtig ist außerdem, dass möglichst alle Gläubiger sich am Schuldenerlass der HIPC-Initiative beteiligen. Daher bemüht sich der Pariser Club, auf staatliche und private Gläubiger außerhalb des Pariser Clubs einzuwirken, sich am Schuldenerlass der HIPC-Initiative zu beteiligen. In den Umschuldungsvereinbarungen mit dem Schuldnerland wird diesem Anliegen regelmäßig dadurch Rechnung getragen, dass das Schuldnerland sich verpflichtet, andere Gläubiger nicht besser zu behandeln als den Pariser Club, d. h. die Schulden dieser anderen Gläubiger nicht besser zu bedienen als diejenigen gegenüber dem Pariser Club.

Die Wahrung der langfristigen Schuldentragfähigkeit liegt dagegen nicht mehr im engeren Einflussbereich der HIPC-Initiative. Hier sind Maßnahmen „jenseits des Schuldenerlasses“ erforderlich. Hierzu gehören vor allem:

- Flexibilität von IWF und Weltbank bei der Überprüfung ihrer Programme; ggf. muss bei wesentlichen externen Schocks die entstehende Finanzierungslücke durch Aufstockung der externen Finanzierung geschlossen werden.
- Realistische Annahmen bei der Erstellung von Wachstumsprognosen, die den Programmen zugrunde liegen (auch Erstellung von Alternativszenarios und „Stress Tests“).
- Weiterentwicklung der PRSP (Poverty Reduction Strategy Papers), insbesondere Konkretisierung; sie müssen perspektivisch eine operative Strategie aufzeigen (wichtig in diesem Zusammenhang, ist gezielt Wachstumskräfte zu fördern).
- Öffnung der Märkte der Industriestaaten für Exportgüter aus den betroffenen Ländern.
- Das Schuldenmanagement auf Seiten der Schuldnerländer muss verbessert werden. Dies bedeutet insbesondere eine vorsichtige Schuldenaufnahmepolitik.
- Gläubiger müssen ihre Verantwortung wahrnehmen und gebotene Vorsicht bei der Kreditvergabe walten lassen. Der Ansatz, über vermehrte Zuschussvergabe (IDA, AfDF, bilaterale EZ) den Aufbau von Neuverschuldung zu verhindern, sollte fortgesetzt werden.

21. Wie haben sich die multilateralen und bilateralen Schuldenerlasse auf die Staatshaushalte der HIPC ausgewirkt?

Wie wurden die durch den Schuldenerlass frei gewordenen Mittel in den jeweiligen Staatshaushalten ausgewiesen?

Gibt es Staaten, die die frei gewordenen Mittel in eigenen Fonds ausgewiesen bzw. eingebucht haben?

Die Schuldenerlasse haben zu einer deutlichen Entlastung der Staatshaushalte der HIPC geführt. Deutlich wird dies am Verhältnis des Schuldendienstes zu den Staatseinnahmen, das nach Angaben der Weltbank in den 26 HIPC, die

bisher ihren Entscheidungspunkt erreicht haben, von 27,3 % 1998 auf 14,6 % 2002 gefallen ist. Der Ausweis der durch Schuldenerlass frei gewordenen Mittel ist unterschiedlich. Da es sich bei Schuldenerlass formal um den Wegfall eines Ausgabepostens der Regierung des Schuldnerlandes handelt, ist haushaltstechnisch ein expliziter Ausweis auch nicht zwingend. Einige Länder, wie z. B. Uganda und Kamerun, haben die Mittel in einen Sonderfonds bzw. auf ein Sonderkonto eingezahlt.

22. Wie haben sich nach Erreichen des completion point in den einzelnen HIPC die Ausgaben des Staates für die Bereiche Armutsbekämpfung, Bildung, Gesundheit und Umwelt/Ressourcenschutz entwickelt, sowohl in absoluten Zahlen als auch in Anteilen am gesamten Staatshaushalt?

Die nachfolgende Tabelle stellt für die 4 Länder, die ihren „completion point“ bis einschließlich 2001 erreicht haben, die Sozialausgaben jeweils im Jahr vor und nach dem „completion point“ in US-Dollar und als Anteil an den Staats-einnahmen dar. Für die Länder, die ihren „completion point“ danach erreicht haben, liegen noch keine solchen Vergleichsdaten vor.

	Sozialausgaben im Jahr <u>vor</u> dem Completion Point in US-\$	Sozialausgaben im Jahr <u>nach</u> dem Completion Point in US-\$	Sozialausgaben im Jahr <u>vor</u> dem Completion Point als Anteil an den Staatsausgaben in %	Sozialausgaben im Jahr <u>nach</u> dem Completion Point als Anteil an den Staatsausgaben in %
Uganda	306	438	40	71
Bolivien	921	989	48	57
Mosambik	331	361	70	68
Tansania	543	855	58	81

23. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die armutsmindernden Wirkungen der PRSP vor?

Die ersten vollen PRSP wurden im Frühjahr 2000 im Board von Weltbank und IWF diskutiert. Der Ansatz ist also erst wenige Jahre alt. Breitenwirksame und nachhaltige Armutsminderung großer Bevölkerungsanteile setzt entschiedenen politischen Willen von Regierungen und lang anhaltende durchgreifende Reformanstrengungen voraus. Die Bedingungen dafür wurden in vielen Entwicklungsländern verbessert. Ihre Eigenverantwortung („ownership“) für diese umfassende Aufgabe wurde von ihnen anerkannt, die Armutsortierung ihrer Politiken hat sich verstärkt, die Verteilung der Haushaltssmittel zugunsten sozialer Ausgaben wurde befördert, zivilgesellschaftliche Organisationen wurden zunehmend an der Erarbeitung der Strategien beteiligt. Von allen PRSP-Ländern wird eine entschiedene Umsetzung der Strategien erwartet, die sie in jährlichen Fortschrittsberichten darlegen müssen. Für eine aussagekräftige Messung der Wirkungen der PRSP u. a. bei der Hebung des Lebensstandards absolut und relativ armer Menschen in diesen Ländern ist es noch zu früh. Nationale Systeme zur Erfassung von Armut werden zum Teil erst mit PRSP aufgebaut.

24. Wie haben sich nach Erreichen des completion point in den einzelnen HIPC die Ausgaben für Militär und Verteidigung entwickelt, sowohl in absoluten Zahlen als auch in Anteilen am gesamten Staatshaushalt?

Da sich Weltbank und IWF bisher nicht umfassend mit Militärausgaben befassen, liegen für einen Vergleich der Militärausgaben vor und nach dem „completion point“ keine aktuellen, systematisch gesammelten Daten vor. Wegen der Bedeutung der Thematik setzt sich die Bundesregierung derzeit aktiv dafür ein, dass die Weltbank im Rahmen ihrer Analyse öffentlicher Ausgaben auch den Militär- und Sicherheitsbereich einbezieht. Das würde es erlauben, sichere Aussagen darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang Schuldnerländer ihre Militärausgaben gemessen am Anteil am Gesamthaushalt tatsächlich erhöht haben.

25. Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es, wenn nach dem Schuldenerlass ein HIPC die in seinem PRSP festgelegte Politik verlässt oder erheblich gegen die Grundprinzipien der „good governance“ verstößt?

Die Vereinbarten Protokolle des Pariser Clubs mit dem Schuldnerland und die mit der Bundesrepublik Deutschland bilaterale geschlossenen Umschuldungsabkommen setzen den Abschluss und die Einhaltung von IWF-Programmen voraus, die wiederum gewisse Mindeststandards für die staatlichen Ausgabenprogramme, insbesondere für Armutsbekämpfung, Bildung, Gesundheit, Umwelt setzen. Der Schuldenerlass ist in der Phase zwischen „decision point“ und „completion point“ an Bedingungen geknüpft, die insbesondere die Einhaltung von „good governance“ sichern sollen. Nach einem endgültigen Schuldenerlass gibt es für den Gläubiger allerdings keine Möglichkeit, mit schuldenpolitischen Instrumenten die Einhaltung von „good governance“ zu sichern. Dies kann aber über die Vergabe von Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit und von neuen Krediten geschehen.

26. Welche Überwachungs- und Kontrollmechanismen haben die HIPC geschaffen, um in ihren Ländern Transparenz hinsichtlich der Verwendung der aus den Schuldenerlassen frei gewordenen Mittel zu schaffen?

Welche Beteiligungsmöglichkeiten für die Vertreter der Zivilgesellschaft gibt es dabei?

Die HIPC-Länder haben im Zuge der Erstellung der PRSP mit Unterstützung von Weltbank, IWF und bilateralen Gebern die verschiedensten kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur besseren Überwachung und Kontrolle sowie Erhöhung der Transparenz über die aus den Schuldenerlassen freiwerdenden Mittel in Angriff genommen. Dazu gehören eine bessere Erfassung der Staatsausgaben, eine Verbesserung der Klassifizierungssysteme, unterjährige Finanzberichterstattung und die Entwicklung integrierter Finanzmanagementsysteme, aber auch mittelfristige Maßnahmen wie die Verbesserung des rechtlichen Rahmens, des Prozesses der Haushaltsaufstellung und seiner Verfolgung sowie der Kapazitäten des Personals. Zur besseren Verfolgung der durch die Entschuldung frei werdenden Mittel haben eine Reihe von Ländern in ihren Haushalten PRS (Poverty-Reduction-Strategy)-relevante Mittel zusammengefasst, gekennzeichnet und ausgewiesen.

Die durch Schuldenerlass frei werdenden Mittel entlasten das Budget direkt. Deshalb ist grundsätzlich das Ausmaß der Partizipation der Zivilgesellschaft und demokratischer Kontrolle (Parlament) bei Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung (Monitoring) des Budgets und des nationalen Programms der Armutsbekämpfung (PRS) auch Indiz für die Beobachtungs- und Mitwirkungsrolle der Zivilgesellschaft hinsichtlich der Verwendung von Geldern, die durch

Schuldenerlass frei werden. Dabei ist aber zu beachten, dass Ziel der Entschuldungsinitiative war und ist, eine möglichst umfassende Orientierung der gesamten öffentlichen Haushaltsgestaltung im Hinblick auf Armutsbekämpfung zu erreichen.

Viele HIPC-Länder haben darüber hinaus Mechanismen etabliert, die erlauben, die Verwendung der durch Schuldenerlass frei werdenden Mittel explizit zu bestimmen und nachzuweisen. Uganda hat einen Fonds (Poverty Action Fund, PAF) eingerichtet, der Bestandteil des Budgets ist und dessen Mittel von (möglichen) Kürzungen ausgenommen sind, und der heute bereits ein Drittel des Staatshaushaltes umfasst. Die Zivilgesellschaft hat jedes Vierteljahr die Möglichkeit, mit der Regierung in einen Dialog über die Verwendung der Mittel aus dem PAF zu treten. In Sambia schafft die Regierung Transparenz über die Verwendung der Gelder, indem sie in den Medien regelmäßig veröffentlicht, für welche Zwecke sie die Mittel verwendet. In Mosambik wird das Parlament von der Zivilgesellschaft beim Monitoring unterstützt.

Im Rahmen der fortschreitenden Umsetzung von PRS haben die Zivilgesellschaften in vielen Ländern im Rahmen jährlicher PRS-Fortschrittsüberprüfungen die Möglichkeit, Fortschritte und Wirkung der öffentlichen Ausgaben im Rahmen der PRS zu prüfen und zu kommentieren.

27. In welchen HIPC ist im Zusammenhang mit der fortschreitenden HIPC II-Entschuldungsinitiative die Finanzausstattung und die Kompetenz der kommunalen Ebenen verstärkt worden?

Welche Auswirkungen und Erfolge haben diese Maßnahmen zur Dezentralisierung?

In vielen HIPC ist Dezentralisierung ein Thema. Umgesetzt ist dies in Bolivien. In Nicaragua ist dies in der PRSP vorgesehen. Für eine Bewertung ist es jedoch noch zu früh.

28. Für welche HIPC, die noch nicht den completion point erreicht haben, sind schon PRSP erarbeitet worden?

Für welche HIPC fehlen diese noch?

Folgende HIPC haben eine PRSP erarbeitet, den „completion point“ jedoch noch nicht erreicht: Niger, Sambia, Gambia, Guinea, Ruanda, Malawi, Äthiopien, Senegal, Ghana, Nicaragua, Honduras, Guyana.

PRSP haben auch Vietnam und Jemen erarbeitet.

Folgende HIPC haben die PRSP noch nicht fertiggestellt: São Tomé und Príncipe, Tschad, Kamerun, Guinea-Bissau, Madagaskar, Zentralafrikanische Republik, Sierra Leone, Côte d'Ivoire, DR Congo, Burundi, Komoren, Republik Congo, Laos, Liberia, Myanmar, Somalia, Sudan, Togo.

29. Welche Entwicklungsländer, die nicht zu den HIPC zählen, haben mittlerweile für ihr Land ein PRSP erarbeitet?

Kambodscha, Albanien, Tadschikistan, Kirgistan, Aserbaidschan, Sri Lanka.

30. In welcher Form sind PRSP Grundlage für bilaterale Entschuldungsmaßnahmen seitens der Bundesrepublik Deutschland?

Inwieweit wird in bilateralen Entschuldungsverträgen auf die PRSP Bezug genommen?

Bilaterale Entschuldungsmaßnahmen erfolgen weitgehend im Rahmen der multilateralen HIPC-Initiative, bei der die Entschuldung an die Vorlage eines PRSP geknüpft ist.

31. In welcher Weise sind die PRSP Bestandteile der Länderkonzepte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)?

Wie hat die Bundesregierung sichergestellt, dass die PRSP eine Leitfunktion in der Entwicklungszusammenarbeit wahrnehmen?

Die in nationalen Armutsbekämpfungsstrategien festgelegten Prioritäten der Partnerregierungen sind wichtiger Ausgangspunkt und Grundlage für die Formulierung von Länderkonzepten und insbesondere auch Schwerpunktstrategiepapieren. Diese Konzepte und Strategien sind zentrale Instrumente und Hebel, eine strategische und inhaltliche Ausrichtung an den PRSP vorzunehmen und transparent zu machen.

32. Hat die Bundesrepublik Deutschland ihre Entwicklungszusammenarbeit mit HIPC-Ländern nach Vorlage der PRSP geändert?

Der Grad notwendiger Veränderungen bei der Ausrichtung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit HIPC-Ländern durch das PRSP hängt von der Qualität und den Inhalten der zugrunde liegenden PRSP ab. Die notwendigen Anpassungen werden nach Verabschiedung der Full-PRSP vorgenommen. Diese Veränderungen können dabei sowohl auf inhaltlicher (z. B. neue Schwerpunkte bzw. innerhalb der Schwerpunktbereiche) wie auch auf instrumenteller Ebene (z. B. durch verstärkte Geberzusammenarbeit und Programmbildung) erfolgen.

33. Welche neuen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit wendet die Bundesregierung an, um die HIPC-Länder in ihrer Verantwortung (ownership) für die von PRSP veranlasste Politik der Armutsminderung zu stärken?

Der PRSP-Prozess verläuft dort am erfolgreichsten, wo die Länder bereits aus eigener Initiative nationale Armutsbekämpfungsstrategien entwickelt hatten. „Ownership“ lässt sich von außen stärken, aber nicht über Unterstützungsleistungen ersetzen. Die Bundesregierung hat schon bisher großen Wert auf die Stärkung der Eigenverantwortung der Partner für die Umsetzung einer Politik der Armutsminderung gelegt und dies z. B. über die Förderung der Partizipation auf den verschiedenen Ebenen von Staat und Gesellschaft unterstützt. Das zu wählende Instrumentarium hängt von den Bedürfnissen der Partner ab.

Die Bundesregierung unterstützt die Partner sowohl über eigenständige PRS-Fördermaßnahmen im Rahmen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit als auch über die Anpassung und Neuausrichtung laufender Vorhaben an PRS und programmorientierte Gemeinschaftsvorhaben mit anderen Gebern. Über breit angelegte Vorhaben der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit und Fonds wurde bereits vor zwei Jahren die Voraussetzung geschaffen, um diesen Anpassungsprozess zu beschleunigen. Dies ge-

schieht beispielsweise über die Beratung von Partnerorganisationen, bei der Begleitung des Partizipationsprozesses sowie bei Entwicklung und Realisierung einer den PRS-Prozess unterstützenden Öffentlichkeitskampagne. Auch gemeinschaftliche Aktivitäten und Finanzierungen mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Gebern wurden und werden unterstützt. Insgesamt gesehen kann mit all diesen Maßnahmen schnell und flexibel auf den Bedarf im PRS-Prozess reagiert werden.

34. Wie beurteilt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Vorlage der PRSP durch einzelne Länder geforderte Budgethilfen?

Mit der HIPC-Entschuldung werden die Budgets der HIPC-Länder entlastet. Diese Entlastung wird mit der Bedingung verknüpft, politische Strategien der Regierungen und den Mitteleinsatz verstärkt auf die Armutsbekämpfung auszurichten. Weltbank- und IWF-Kredite werden an die partizipativ zu erstellende nationale Armutsbekämpfungsstrategie (PRS) gekoppelt.

Mit der Vorlage eines partizipativ erstellten PRSP wachsen auch die Möglichkeiten der Geber, verstärkt gemeinschaftliche Programmfinanzierungen vorzunehmen, die auch ausgewählte Formen makroökonomisch orientierter Unterstützung beinhalten können. Die Sinnhaftigkeit und Angemessenheit der Nutzung derartiger Instrumente kann nur abhängig von der spezifischen Situation des jeweiligen Landes beurteilt werden.

35. Sind in allen Ländern, die ein PRSP erarbeitet haben bzw. derzeit erarbeiten, die Vertreter der Zivilgesellschaft beteiligt worden?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Beteiligung der Zivilgesellschaft?

Für welche Länder kann die Bundesregierung eine besonders gelungene Beteiligung der Zivilgesellschaft konstatieren?

In welchen Ländern war der Beteiligungsprozess eher unterentwickelt?

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Erstellung und Entwicklung einer PRS, die Dokumentierung dieses Partizipationsprozesses im PRSP und die Bewertungen von Weltbank und IWF sind von den Gebern und Gläubigern zur Bedingung für die Entschuldung bzw. die Bereitstellung von IDA-Mitteln auf der Grundlage eines PRSP gemacht worden. Entsprechend haben alle Länder, die bislang ein Interim-PRSP oder Full-PRSP vorgelegt haben, partizipative Elemente in ihren Prozessen vorzuweisen. Zivilgesellschaftliche Akteure sollen auch in der Phase der Implementierung und Durchführung der PRS aktiv beteiligt werden. Durch die jährlichen Fortschrittsberichte der Länder können IWF, Weltbank und Geber diese Vorgabe verfolgen.

Eine besonders gelungene Beteiligung der Zivilgesellschaft kann in den Ländern Bolivien, Uganda und Sambia konstatiert werden (Ausmaß dezentraler Konsultationen und Umfang des Eingangs von Konsultationsergebnissen in die PRSP-Dokumente). Aber auch von den internationalen NGOs und Gebern wird allgemein konstatiert, dass die PRS-Konsultationen einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet haben, einen größeren politischen Handlungsspielraum für zivilgesellschaftliche Beteiligung an Politikformulierungsprozessen zu schaffen. Dabei ist es wichtig, auch in Ländern, in denen der Partizipationsprozess Schwächen hatte (z. B. in Mauretanien, Äthiopien oder Mosambik) und z. T. noch hat oder noch kein überzeugender Ansatz zur Institutionalisierung von Partizipationsprozessen vorliegt, die Veränderungen zur Ausgangssituation zu

bewerten, da es sich um einen langfristigen und politisch schwierigen Prozess handelt.

36. Welche Hinweise zur Stimulierung eines armenorientierten Wachstums (pro-poor-growth) kann die Bundesregierung im Rahmen des Politikdialogs den HIPC-Ländern geben?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass es keine vorgefertigten, allgemein gültigen Rezepte gibt, die für alle Länder gleichermaßen anwendbar sind. Um breitenwirksames Wachstum in den HIPC-Ländern zu erzielen, müssen länderspezifische Lösungen gefunden werden. Wichtig ist es, dass die betreffenden Länder eine kohärente Entwicklungsstrategie formulieren. Aus Sicht der Bundesregierung ist es außerdem notwendig, der institutionellen Entwicklung im Rahmen einer solchen Strategie eine zentrale Bedeutung beizumessen. So hängt häufig der Erfolg von Maßnahmen im Bereich der Liberalisierung und Privatisierung von Wirtschaftsprozessen davon ab, ob hierfür die entsprechenden institutionellen Voraussetzungen vorliegen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass für die Erzielung von Wachstum, das insbesondere den Armen hilft, wachstumsausreichende Investitionen und öffentliche Ausgaben in den sozialen Sektoren erforderlich sind. Die Erreichung von Pro-poor Growth ist jedoch keine Herausforderung, die sich auf die sozialen Sektoren beschränkt. Sie bezieht sich auf eine Reihe von Politikbereichen, wie z. B. der Schaffung entsprechender Eigentumsrechte, der Partizipation der Bevölkerung bis hin zu makroökonomischen Fragen.

37. In welchen Ländern ist bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des PRSP das jeweilige Parlament beteiligt worden?

In welchen Ländern war ein Parlamentsbeschluss für die Geltung des PRSP notwendig?

Die Einbindung der Parlamente ist eine der wesentlichen Herausforderungen im PRSP-Prozess. In der Praxis spielten die Parlamente bei der Erstellung der PRSPs bisher unterschiedliche Rollen; teilweise wurden Parlamente als Institutionen im Erstellungsprozess der Strategie einbezogen (z. B. in Uganda, Benin, Burkina Faso, Guinea, Mauretanien, Senegal, Tansania, Niger), in anderen Fällen lediglich parlamentarische Komitees oder nur einzelne Parlamentarier (z. B. Malawi, Äthiopien, Sambia, Ghana, Kenia, Mosambik).

Die Einbindung der Parlamente scheiterte unter anderem häufig auch an den unzureichenden fachlichen Kapazitäten innerhalb der Parlamente. Die Bundesregierung hat auf diese Problematik reagiert und Maßnahmen zur Kapazitätsförderung der Parlamente (z. B. Trainingsmaßnahmen zu PRSPs, Budgetierung, Monitoringmechanismen) in Äthiopien, Mauretanien, Ghana und Bolivien durchgeführt. Im Rahmen des Aktionsprogramms 2015 ist eine weitere überregionale Maßnahme zur Förderung von Parlamentariern im PRSP-Prozess geplant, die Ende 2003 beginnen soll (in Äthiopien, Armenien, Ghana, Indonesien, Madagaskar und Nicaragua).

Inwiefern ein Parlamentsbeschluss für das In-Kraft-Treten des PRSPs notwendig ist, hängt davon ab, ob die Verfassung oder ein anderes Gesetzesdokument dies vorschreibt und ob Parlamente ihre Rechte wahrnehmen. Die Zustimmung des Parlaments ist jedoch nur in wenigen Ländern Voraussetzung für die Geltung eines PRSPs. Der nationale Haushaltsprozess ist ein wichtiger Ansatzpunkt zur Beteiligung der Parlamente, je nachdem, wie stark der Zusammenhang zwischen PRSP und nationalem Haushalt und die Rolle des Parlaments im Haushaltsprozess ist.

38. Welche Mindestanforderungen für die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Parlamente gelten, um ein gültiges und von IWF und Weltbank akzeptiertes PRSP aufzustellen?

Siehe Antwort zu Frage 39.

39. Wird sich die Bundesregierung in den Gremien von IWF und Weltbank dafür einsetzen, dass ein Katalog von Mindestanforderungen für die Aufstellung eines gültigen PRSP festgelegt wird?

Weltbank und IWF verlangen für ihre Einschätzung, ob ein Land eine Strategie vorgelegt hat, auf deren Grundlage die Bank und der Fonds ihre Programme aufbauen können, dass der partizipative Prozess zur Erstellung der PRS dargestellt wird (das schließt das Parlament ausdrücklich ein), eine Armutsanalyse angefertigt wurde, Ziele, Indikatoren- und Monitoringsysteme enthalten sind sowie Prioritäten für die öffentlichen Maßnahmen gesetzt werden. Es gibt jedoch keinen formellen Katalog von Mindestanforderungen für ein PRSP. Es wäre auch nicht sinnvoll, einen solchen festzulegen. Dafür sind die Bedingungen in inzwischen über 70 PRSP-Ländern aus Asien, Afrika, Lateinamerika und Europa zu unterschiedlich. Grundvoraussetzung ist jedoch immer, dass ein glaubwürdiges Engagement der Regierungen vorliegt und dass Parlamente sowie zivilgesellschaftliche Organisationen in die Erstellung sowie Umsetzung der Strategien einbezogen werden.

40. Teilt die Bundesregierung die Kritik an der fehlenden Wachstumsorientierung von PRSP?

Auch nach Auffassung der Bundesregierung müssten viele PRSPs stärker auf die Steigerung des Wirtschaftswachstums ausgerichtet sein. Ein nachhaltiges und hohes Wirtschaftswachstum ist die potenziell wichtigste Quelle der Entwicklungsförderung und ist für die Erreichung der Millenniumsziele unabdingbar. Die Bundesregierung vertritt diese Position aktiv im Rahmen der entwicklungspolitischen Diskussionen in den internationalen Gremien, wie z. B. bei der letzten Frühjahrstagung von Weltbank und IWF.

41. Welche Notwendigkeiten sieht die Bundesregierung, die Geldvergabe-politik von Weltbank und IWF entsprechend den PRSP-Prozessen zu ändern?

Die Mittelvergabe seitens Weltbank und IWF erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen PRSP. Für eine Änderung wird kein Bedarf gesehen.

42. Welche Maßnahmen sind bisher vonseiten der Bundesregierung und anderer Geber zur Geberkoordinierung bei der Umsetzung von PRSP ergriffen worden?

Die Erstellung und Umsetzung von PRSP führt zu einer spürbaren Verbesserung der Geberkoordinierung im Sinne der Millenniumsziele der Vereinten Nationen und zu einer erheblichen Intensivierung der Programmkoordinierung vor Ort. Durch ihre Konzentration auf weniger Schwerpunkte (Schwerpunktsetzung) und die daraus folgende Möglichkeit zur stärkeren Konzentration seiner Personalressourcen vor Ort auf ein bis drei Kernthemen kann sich die deutsche Entwicklungszusammenarbeit gezielter in die Geberkoordinierung vor Ort einbringen und diese mitgestalten. Auf internationaler Ebene hat sich die Bundes-

regierung u. a. an der Initiative des Development Assistance Committee (DAC) der OECD aktiv beteiligt und die so genannte Rome Declaration zur Harmonisierung von Geberpraktiken unterstützt. Sie hat, wie auch andere Geber, einen entsprechenden Aktionsplan zur Umsetzung im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit vorgelegt.

43. Wie beurteilt die Bundesregierung die seit 1999 geltende Verknüpfung zwischen Entschuldungsmaßnahmen für HIPC und der Erarbeitung eines PRSP?

Gibt es aus der Sicht der Bundesregierung Alternativen zu diesem Verfahren?

Die Verknüpfung der Entschuldungsmaßnahmen mit der Erarbeitung einer Armutsbekämpfungsstrategie wird sehr positiv beurteilt. Sie ist Ausdruck der im Aktionsprogramm 2015 der Bundesregierung verankerten Auffassung, dass globale Strukturveränderungen in Verbindung mit partizipativ erstellten und eigenverantwortlich umgesetzten Armutsbekämpfungsstrategien der Entwicklungsländer wesentliche Voraussetzungen für eine weltweite Halbierung der extremen Armut bis zum Jahr 2015 sind. Die Koppelung von Entschuldung an Armutsbekämpfungsstrategien hat in vielen HIPC-Ländern zu einer deutlich verstärkten Fokussierung der Regierung in ihrem gesamten Handeln auf die Armutsbekämpfung geführt und hat die Partizipation und Mitsprachemöglichkeiten der Bevölkerung erhöht. Gleichzeitig hat der Ansatz zu einer Reform der Programme von Weltbank und IWF sowie anderer bilateraler und multilateraler Geber geführt. Die Kooperation und Koordinierung aller Akteure wurde gestärkt. PRSP hilft damit, das in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen weltweit akzeptierte Armutsziel so herunterzubrechen, dass alle ihr Handeln auf das überwölbende Ziel der Armutsbekämpfung ausrichten müssen. Zu dieser Verknüpfung sieht die Bundesregierung keine Alternative.

44. In welcher Höhe und in welchem Umfang plant die Bundesregierung, im Jahr 2003 und in den Jahren 2004, 2005 und 2006 Entschuldungsmaßnahmen für HIPC und andere Entwicklungsländer durchzuführen?

Welche Staaten werden voraussichtlich daraus profitieren?

Insgesamt können im Rahmen der HIPC-Initiative (Stand 1. Januar 2003) über die bereits erlassenen rund 2 Mrd. Euro hinaus noch die in der Antwort zu Frage 9 dargestellten Forderungen von der Bundesregierung erlassen werden. Welche Länder bis zum Jahr 2006 den „decision point“ und welche Länder den „completion point“ erreichen werden, lässt sich nicht ohne weiteres abschätzen. Die Bundesregierung erwartet allerdings, dass die meisten Länder, die den „decision point“ erreicht haben (siehe Antwort zu Frage 1) bis 2006 auch den „completion point“ erreichen, so dass sie entschuldet werden können. Für welche Länder in welchem Umfang Erlasse im Rahmen der Umsetzung der HIPC-Initiative möglich sind, lässt sich der Antwort zu Frage 9 entnehmen.

Andere Entwicklungsländer erhalten eine Umschuldung, wenn sie eine solche im Pariser Club beantragen und die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Ob und wann dies geschieht, ist im Einzelnen noch nicht absehbar.

45. Befürwortet die Bundesregierung ein Schuldenmoratorium für die ärmsten Länder?

Die HIPC-Länder erhalten bei Erreichen des „decision point“ einen Schuldenerlass, der den laufenden bilateralen Schuldendienst für die Zeit bis zum

„completion point“ sehr stark reduziert, und dann am „completion point“ einen Schuldenerlass von 100 %, so dass sich die Frage eines Schuldenmoratoriums nicht stellt.

46. Welche weiteren Schritte zur Durchsetzung eines internationalen Insolvenzrechts für souveräne Staaten prüft die Bundesregierung gegenwärtig?

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für ein faires und transparentes „internationales Insolvenzrecht für Staaten“ ein, das auf eine bessere Prävention und eine schnelle und geordnete Bewältigung von Finanz- und Währungskrisen abzielt, insbesondere durch ein klares Verfahren für die systematische Einbindung von privaten Anleihegläubigern. Der IWF hat sich auf der letzten Frühjahrstagung mit dem Vorschlag eines solchen Insolvenzrechts befasst, der allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht die erforderliche politische Unterstützung findet.

Deutlich mehr Akzeptanz haben dagegen zwei andere Instrumente erreicht, welche ebenfalls darauf zielen, die Lösung von Finanzkrisen zu erleichtern: Mehrheitsklauseln in Staatsanleihen sowie ein freiwilliger Verhaltenskodex für die Umschuldung nicht tragfähiger Schulden.

Die Bundesregierung wird diese Entwicklung aufmerksam verfolgen und beobachten. Sie behält sich vor, das Thema „internationales Insolvenzrecht für Staaten“ zum geeigneten Zeitpunkt in den relevanten Gremien wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

